LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
12. Wahlperiode

Drucksache 12/3884
29. 11. 1993

Antrag

der Fraktion der CDU

Konsequenzen des Urteils des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz zu den rechtlichen Grenzen der Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion der Landkreise

In seinem Urteil 10 C 10178/92. OVG vom 21. Mai 1993 hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz unter ausdrücklicher Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung und in Fortführung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im sogenannten Rastede-Urteil die Grenzen der gemäß § 2 Abs. 4 LKO den Landkreisen zustehenden Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion enger gezogen und die Abgrenzung zwischen den Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft im Sinne des § 2 Abs. 1 GO und den auf das Kreisgebiet bezogenen Aufgaben im Sinne von § 2 Abs. 1 LKO klarer definiert.

Dieses Urteil hat in der Praxis zu erheblichen Rechtsunsicherheiten geführt, die nur zum Teil durch Auslegung, zum anderen Teil durch eindeutige gesetzgeberische Aufgabenzuordnung einer Klärung zugeführt werden können.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. dem Landtag einen Bericht über die Auswirkungen des Urteils 10 C 10178/92. OVG vom 21. Mai 1993 des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz für die rheinland-pfälzischen Landkreise, Verbandsgemeinden und Gemeinden vorzulegen.

   Der Bericht soll aufzeigen,

   a) welche kommunalen Aufgaben nach Auffassung der Landesregierung eindeutig Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft im Sinne des § 2 Abs. 1 GO sind;

   b) welche kommunalen Aufgaben nach Auffassung der Landesregierung eindeutig auf das Kreisgebiet bezogene Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 1 LKO sind;

   c) welche kommunalen Aufgaben nach Auffassung der Landesregierung in einer sogenannten „Normenkonkurrenz" zu einer „Doppelzuständigkeit" von Gemeinden, Verbandsgemeinden und Kreisen führen können;

2. in Fällen sogenannter „Normenkonkurrenz", die zu einer „Doppelzuständigkeit" von Gemeinden, Verbandsgemeinden und Kreisen führen können, durch gesetzgeberische Maßnahmen eine eindeutige Aufgabenzuordnung herbeizuführen;

3. Förderverpflichtungen der Landkreise bzw. der Verbandsgemeinden gegenüber den Gemeinden aus Gesetz oder Rechtsverordnung auf ihre Vereinbarkeit mit dem Geist des Urteils zu überprüfen und

4. die Finanzausstattung der Kommunen entsprechend dem Geist des Urteils zu gestalten und insbesondere die Zweckzuweisungen zugunsten der allgemeinen Zuweisungen zurückzuführen.

Für die Fraktion:
Wittkowsky

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 1. Dezember 1993